

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 78.

Dresden, den 24. April

1846.

Ein und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 20. April 1846.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Die Berichterstattung über die neue Einrichtung der Juristenfacultät zu Leipzig betr. — Urlaube. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift, die Angelegenheiten der Deutsch-Katholiken betr. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudget. (D. Departement des Innern: Pos. 19, 20 u. 21. — Vgl. Mittheil. zweiter Kammer Nr. 81 Seite 2185 fg.)

Die Sitzung beginnt nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr im Beisein des Staatsministers v. Falkenstein und von vierzig Kammermitgliedern mit Verlesung des Protocolls über die letzte Sitzung, welches auf gestellte Präsidialfrage von der Kammer genehmigt und von den beiden Secretairen v. Biederemann und Bürgermeister Ritterstädt mit unterzeichnet wird. Man schreitet hierauf zum Vortrage aus der Registrande, welche beginnt mit:

1. (Nr. 496.) Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer über das Allerhöchste Decret vom 12. Januar 1846, die Pensionsverhältnisse der Kirchen- und Schulräthe betr.

Präsident v. Carlowitz: Dieser Bericht kommt zum Druck und auf eine Tagesordnung.

2. (Nr. 497.) Petition des Advocaten Friedrich August Raschig zu Pulsnik, die gesetzlichen Bestimmungen über Kostenfreiheit der Militairpersonen in Proceßsachen betr.

Präsident v. Carlowitz: Es ist dies eine Petition eines Nichtständemitglieds, die also in der gewöhnlichen Weise anzulegen und, falls sich in der gesetzten Zeit Niemand derselben annehmen sollte, an die zweite Kammer noch abzugeben sein möchte. — Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

3. (Nr. 498.) Erklärung des Advocaten Friedrich August Raschig zu Pulsnik, die bei der vorigen Ständeversammlung im Auftrage der Gebrüder Kammer zu Dhorn wegen ange-

licher Justizverweigerung angebrachte Beschwerde und die in deren Folge stattgehabten Verhandlungen betr.

Präsident v. Carlowitz: Damit hat es folgende Bewandniß. Der Advocat Raschig, der als Anwalt eines Beschwerdeführers bei dem vorigen Landtage auftrat, beklagt sich über den damals erstatteten Deputationsbericht und rügt, daß derselbe in Betreff des erschöpften Instanzenzugs nicht von richtigen Ansichten ausgegangen sei, auch rücksichtlich seiner Person darin etwas erwähnt habe, was eigentlich nicht zur Sache gehöre. Die Sache selbst ist auf vorigem Landtage vollständig dadurch abgethan worden, daß, als die vierte Deputation Bericht über diese Angelegenheit erstattete, in Folge dessen der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zurückgewiesen worden ist. Auf diesem Landtage hat diese Beschwerde Niemand erneuert, gleichwohl kommt der Advocat Raschig jetzt noch mit einer Darstellung ein, die den erwähnten Bericht zum Gegenstande einer Critik macht und verlangt: „Diese Darstellung des weitern Verlaufs der fraglichen Beschwerdesachen zu den Acten, wo erwähnter Bericht vom 17. Mai 1843 sich befindet, nehmen zu lassen.“ In Betracht aber, daß diese Sache vollständig auf dem vorigen Landtage abgethan worden und auf diesem gegenwärtigen nicht weiter zur Sprache gekommen ist, so wie in Betracht, daß eine solche nachträgliche Eingabe zu mannichfachen nachtheiligen Consequenzen führen könnte, schlägt das Directorium Ihnen vor, die Eingabe beizulegen und also dem Gesuche des Petenten nicht stattzugeben. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Die Eingabe ist übrigens bloß an die erste Kammer gerichtet, und es wird also mit dieser Resolution abgethan sein.

4. (Nr. 499.) Franz Schmidt zu Altgeising rügt das Benehmen zweier Königl. Grenzaufseher gegen ihn und seine Stieffchwester, und bittet um Abhülfe, Schadenersatz &c.

Präsident v. Carlowitz: Die etwas unverständliche Eingabe scheint theils eine Beschwerde, theils eine Petition zu sein. Was die erstere anlangt, so beschwert sich Schmidt zu Altgeising über das Verfahren, welches sich ein paar Grenzaufseher gegen ihn und seine Stieffchwester erlaubt haben, allein es ist keineswegs etwas beigebracht, was zum Nachweise dienen könnte, und eben so wenig ist angeführt worden, daß der Be-